

Martin Berger

Die Steuererklärung 2022

für das Jahr 2021

**Der Praxisratgeber für Arbeitnehmer,
Beamte, Rentner und Familien**



Dieser Ratgeber richtet sich an Angestellte, Beamte, Arbeiter, Rentner, Studenten und Familien, die sich zum ersten Mal mit der Erstellung einer Einkommensteuererklärung beschäftigen oder das Einkommensteuerrecht und dessen steuerliches Einsparpotential besser verstehen wollen. Neben der fast unüberschaubaren Anzahl von finanzgerichtlichen Entscheidungen sorgen der Gesetzgeber und die Finanzverwaltung für eine stetige Veränderung der steuerlichen Formulare, der steuerlichen Normen und der Freibeträge. Zahlreiche neue steuerliche Regelungen wurden im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie erlassen. Dieser Ratgeber soll Ihnen dabei helfen, den Überblick über das Einkommensteuerrecht 2021 zu erlangen.

Im ersten Teil des Ratgebers werden die Grundzüge des Einkommensteuerrechts erläutert. Der zweite Teil beschäftigt sich detailliert Schritt für Schritt mit dem Ausfüllen der steuerlichen Formulare.

Das Ziel dieses Praxisratgebers bildet der Spagat zwischen verständlicher Ratgeberliteratur für den jährlichen Gebrauch durch Steuerpflichtige einerseits und der vertieften Darstellung steuerrechtlicher Probleme mit der dazugehörigen Rechtsprechung andererseits.

Dr. jur. Martin Berger

Leipzig, 22. Januar 2022

Inhalt

Vorwort

1. Wann muss man überhaupt eine Steuererklärung abgeben?
2. Abgabefrist
3. Abgabemöglichkeiten der Steuererklärung
 - 3.1. Die Onlineanwendung "Mein Elster"
 - 3.1.1. Die Registrierung bei "Mein Elster"
 - 3.1.2. Die Oberfläche bei "Mein Elster"
 - 3.1.3. Die Datenübernahme aus ElsterFormular zu "Mein Elster"
 - 3.1.4. Das Erstellen der Einkommensteuererklärung mittels eDaten-Abruf
4. Fragestellungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie
5. Steuerliche Veränderungen 2021 im Überblick
6. Grundlagen zur Einkommensteuer – kurz und vereinfacht erklärt
7. Werbungskosten
 - 7.1. Allgemeines zu Werbungskosten
 - 7.2. Beruflich bedingte Fahrten und Reisekosten
 - 7.2.1. Pendlerpauschale (Entfernungspauschale)
 - 7.2.1.1. Erste Tätigkeitsstätte
 - 7.2.1.2. Berechnung der Pauschale

7.2.2. Reisekosten

7.2.2.1. Reisefahrtkosten

7.2.2.2. Übernachtungskosten

7.2.2.3. Reisenebenkosten

7.2.2.4. Verpflegungsmehraufwand

7.2.3. Doppelte Haushaltsführung

7.2.3.1. Voraussetzungen der doppelten Haushaltsführung

7.2.3.2. Auswirkung der doppelten Haushaltsführung

7.2.3.2.1. Kosten der Unterkunft

7.2.3.2.2. Familienheimfahrten

7.2.3.2.3. Verpflegungsmehraufwand

7.2.3.2.4. Leistungen/Erstattungen Arbeitgeber

7.3. Bewerbungskosten

7.4. Kontoführungsgebühren

7.5. Beiträge zu Berufsverbänden und Gewerkschaften

7.6. Arbeitsmittel

7.7. Kosten der Berufsausbildung / Fortbildungskosten

7.8. Arbeitszimmer

7.8.1. Mittelpunkt der gesamten beruflichen Betätigung

7.8.2. Beschaffenheit des häuslichen Arbeitszimmers

7.8.3. Kosten des häuslichen Arbeitszimmers

7.8.4. Homeoffice-Pauschale

7.9. Feiern mit den Kollegen

8. Sonderausgaben

8.1. Berufsausbildungskosten

8.2. Kinderbetreuungskosten

8.3. Schulgeld

8.4. Spenden und Mitgliedsbeiträge

8.5. Vorsorgeaufwendungen (Kranken u.-
Rentenversicherungen, etc.)

8.5.1. Altersvorsorgeaufwendungen

8.5.2. Sonstige Vorsorgeaufwendungen

8.5.2.1. Kranken- und Pflegeversicherung

8.5.2.2. Unfall-, Haftpflicht-,
Berufsunfähigkeitsversicherungen

8.5.3. Beiträge zur Riester-Rente

8.6. Gezahlte Kirchensteuer

8.7. Unterhaltsleistungen an den geschiedenen /
dauerhaft getrennt lebenden Ehegatten
(Realsplitting)

8.8. Ausgleichszahlungen im Rahmen des
Versorgungsausgleichs

9. Außergewöhnliche Belastungen

9.1. allgemeine außergewöhnliche Belastungen

9.1.1. Zumutbare Belastung

9.1.2. Anerkannte Belastungsgründe

9.1.2.1. Krankheitskosten

9.1.2.2. Pflegekosten

9.1.2.3. Bestattungskosten

9.1.2.4. Sonstige Gründe

9.2. Besondere gesetzlich geregelte
außergewöhnliche Belastungsgründe

9.2.1. Unterhaltszahlungen

9.2.1.1. Unterhaltsberechtigter
Personenkreis

9.2.1.2. Höchstbetrag

9.2.1.3. Opfergrenze

9.2.2. Pauschbeträge für Behinderte,
Hinterbliebene und Pflegepersonen

10. Steuerermäßigungstatbestände

10.1. Spenden an politische Parteien /
Wählervereinigungen

10.2. Haushaltsnahe Aufwendungen

11. Einkünfte aus Kapitalvermögen

12. Steuerfreie Einkünfte

12.1. Steuerfreie Einkünfte mit
Progressionsvorbehalt

12.2. Steuerfreie Einkünfte ohne
Progressionsvorbehalt

13. Familien - Kindergeld - Kinderfreibetrag -
Alleinerziehende

13.1. Kindergeld oder Kinderfreibetrag

13.2. Entlastungsbetrag für Alleinerziehende

13.3. Freibetrag für auswärtige Unterbringung

14. Rentner und Pensionäre

14.1. Nachgelagerte Besteuerung der Altersrente

14.2. Besteuerung der Altersrente

14.3. Beamtenpensionen und Werkspensionen

14.4. Sonstige Renten

14.5. Altersentlastungsbetrag

15. Arbeitnehmersparzulage

16. Ehegatten und eingetragene Lebenspartner

17. Mehr Netto vom Brutto beantragen -Das Lohnsteuerermäßigungsverfahren-

18. Ausfüllen der Steuererklärungsformulare

18.1. Hauptvordruck (Mantelbogen)

18.2. Anlage Vorsorgeaufwand

18.3. Anlage Kind

18.4. Anlage AV Die Anlage für Riester-Beiträge

18.5. Anlage N Die Anlage für Angestellte, Beamte, Arbeiter u. Pensionäre

18.6. Anlage KAP Die Anlage für Kapitaleinkünfte der Anleger und Sparer

18.7. Anlage SO Die Anlage für Unterhaltsleistungen an den Ex-Ehegatten bzw. Lebenspartner

18.8. Anlage Unterhalt - Die Anlage für sonstige Unterhaltszahler

18.9. Anlage R Die Anlage für Rentenempfänger mit inländ. gesetzl. oder priv. Renten

18.10. Anlage R-AV / bAV Die Anlage für Rentenempfänger mit Riesterrenten oder betrieblichen Altersversorgungseinkünften

18.11. Anlage R-AUS Die Anlage für Rentner mit ausländischen Renteneinkünften

18.12. Anlage Sonderausgaben

18.13. Anlage Außergewöhnliche Belastungen

18.14. Anlage Haushaltsnahe Aufwendungen

18.15. Anlage Mobilitätsprämie

Stichwortverzeichnis

Vorwort

Sie haben bisher keine Steuererklärung abgegeben, da es Ihnen zu kompliziert erscheint? Oder gehören Sie zu denjenigen Personen, die ihre Unterlagen sammeln und dann zum Steuerberater oder Lohnsteuerhilfeverein bringen? Geben Sie Jahr für Jahr Geld für teure Steuer-Software aus, die Ihnen Ihre Einkommensteuererklärung automatisch erstellt?

Dann haben Sie vermutlich in der Vergangenheit viel Geld verschenkt! Das muss doch nicht sein! „Vater Staat“ will Ihr Geld. Das ist legitim, schließlich werden davon zahlreiche Aufgaben des Gemeinwesens finanziert. Sie sollten ihm aber nur das Geld geben, was ihm auch tatsächlich zusteht. Nicht mehr, aber auch nicht weniger.

Das Anfertigen einer Steuererklärung ist gerade bei den typischen Berufsgruppen der Angestellten, Beamten, Arbeiter, Rentner, Studenten und Familien in der Regel so einfach, dass Sie ohne Probleme Ihre Steuererklärung selbst erstellen können. Warum also noch zusätzliches Geld ausgeben?

Warum sollten Sie sich selbst mit der Steuererklärung beschäftigen? Ganz einfach! Wenn Sie Ihre Unterlagen im darauffolgenden Jahr zum Steuerberater bringen oder in die zahlreichen Computerprogramme eingeben, können nur diese bereits abgeschlossenen Vorgänge steuerlich bewertet werden. Sie haben dann keine Möglichkeit mehr, steuerliche Vorgänge zu beeinflussen. So kann es beispielsweise bereits Auswirkungen haben, ob Sie eine Handwerkerrechnung in bar bezahlen oder den Betrag überweisen.

Nur wenn Sie das Steuerrecht in seinen Grundzügen kennen, können Sie von einzelnen steuerlichen Vergünstigungen profitieren, indem Sie begünstigende Vorgänge aktiv beeinflussen und somit in den Genuss von Steuererleichterungen kommen, die Sie sich dann vom Staat zurückholen können.

Sie brauchen keine Scheu zu haben, sich mit Begriffen wie „Werbungskosten“, „außergewöhnliche Aufwendungen“ oder „Sonderausgaben“ zu beschäftigen. Diese Begriffe sind grundsätzlich positiv, denn sie verringern Ihre Steuer!

Nehmen Sie fortan Ihre Steuererklärung in die eigene Hand. Was andere können, können Sie schon lange! Ich helfe Ihnen dabei!

Was haben Sie zu verlieren?

HINWEIS

Dieser Ratgeber kann trotz Bemühens um eine aktuelle und sorgfältige Darstellung von steuerrechtlichen Fragen und Gerichtsentscheidungen nicht den Anspruch auf eine vollständige und auf den Einzelfall bezogene richtige Darstellung des Steuerrechts erheben. Der Verfasser kann keine Gewähr für die Richtigkeit der Angaben übernehmen. Im Zweifelsfall kann steuerrechtliche Beratung notwendig sein. Dieses Werk ist in privater Eigenschaft verfasst und gibt ausschließlich die persönliche Auffassung des Autors wieder.

1. Wann muss man überhaupt eine Steuererklärung abgeben



Wenn Sie Arbeitnehmer oder Beamter sind, wird Ihnen bei der monatlichen Gehaltszahlung die **Lohnsteuer** inklusive der Nebenabgaben (Solidaritätszuschlag¹, ggf. Kirchensteuer) abgezogen. Die Lohnsteuer ist in den meisten Fällen von der Höhe so bestimmt, dass die Finanzbehörden am Ende des Jahres etwas mehr Steuern durch den Lohnsteuerabzug vereinnahmt haben, als Sie Einkommensteuer zahlen müssten. Auch wenn Sie nicht zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet sind empfiehlt sich regelmäßig die freiwillige Abgabe einer Steuererklärung, um die zuviel gezahlte Steuer zurück zu erhalten. Die vom Lohn einbehaltene Steuer (sog. Lohnsteuer) wird dabei auf die eigentlich zu zahlende Einkommensteuer angerechnet. Die Lohnsteuer stellt damit bei Arbeitnehmern und Beamten eine besondere Art der Einkommensteuervorauszahlung dar. Die Lohnsteuer ist eine pauschale Steuer, die sich einerseits nach der Höhe Ihres Gehaltes und nach der Lohnsteuerklasse bemisst.

Die sechs unterschiedlichen Lohnsteuerklassen pauschalisieren unterschiedliche Sachverhaltsfallgruppen:

| | |
|---------------------|---|
| Lohnsteuerklasse 1: | unverheiratete Personen (Standardklasse) |
| Lohnsteuerklasse 2: | unverheiratete Personen, die zusätzlich alleinerziehend sind |
| Lohnsteuerklasse 3: | Verheiratete oder Lebenspartner nach dem LPartG, sofern der andere Ehegatte oder Lebenspartner die Lohnsteuergruppe 5 hat |
| Lohnsteuerklasse 4: | Verheiratete oder Lebenspartner, sofern beide Ehegatten/Lebenspartner die Lohnsteuerklasse 4 haben |
| Lohnsteuerklasse 5: | Ehegatten oder Lebenspartner, sofern der andere Ehegatte oder Lebenspartner die Lohnsteuerklasse 3 hat |
| Lohnsteuerklasse 6: | Personen, die mehrere lohnsteuerpflichtige Arbeitsverhältnisse haben |

Die Lohnsteuerklasse hat lediglich auf die Höhe der Lohnsteuer jedoch nicht auf die Höhe der endgültig zu entrichtenden Einkommensteuer Einfluss. Die Lohnsteuerklasse regelt damit nur die Höhe der Steuervorauszahlung.

Ungefähr jeder zweite Arbeitnehmer in Deutschland ist verpflichtet, eine Steuerklärung abzugeben. Aufgrund der Corona-Pandemie und der damit verbundenen Zunahme von Kurzarbeit wird sich die Quote deutlich erhöhen. Eine Steuererklärung müssen Sie meistens dann abgeben, wenn der Staat befürchten muss, dass er Ihnen von Ihrem Gehalt zuwenig Steuer abgezogen hat.

Sofern Sie Arbeitnehmer oder Beamter sind und Ihnen Lohnsteuer vom Gehalt abgezogen wird, Sie keine Lohnersatzleistungen (z.B. **Kurzarbeitergeld**) empfangen

haben und Sie –abgesehen von deutschen Zinseinkünften– keine weiteren Einkünfte haben und in der Lohnsteuerklasse 1, 2 oder 4 eingruppiert sind, besteht eigentlich keine **Pflicht zur Abgabe** einer Steuererklärung. Ob eine Pflicht zur Abgabe einer Steuererklärung besteht (sog. Pflichtveranlagung) oder ob Sie freiwillig eine Steuererklärung abgeben (sog. freiwillige Veranlagung²), bestimmt sich u.a. nach folgenden Kriterien³. Wenn einer dieser Punkte zutrifft, müssen Sie eine Steuererklärung abgeben:

- Sie werden vom Finanzamt zur Abgabe einer Steuererklärung aufgefordert⁴
- Sie haben Gehalt nach der Lohnsteuerklasse 5 oder 6 bezogen
- Sie haben parallel von mehreren Arbeitgebern Gehalt bezogen
- Sie haben Gehalt nach der -Lohnsteuerklasse 4 mit Faktor- bezogen
- Sie haben Lohnersatzleistungen (z.B. Elterngeld, Mutterschaftsgeld, ALG, **Kurzarbeitergeld**) bezogen, die einen Betrag von 410 EUR übersteigen,
- Sie haben weitere Einkünfte ohne Lohnsteuerabzug erwirtschaftet (davon ausgenommen sind grds. Zinseinkünfte aus Deutschland), z.B. Einkünfte aus Vermietung oder Verpachtung, Einkünfte aus einer selbständigen oder gewerblichen Nebenerwerbsquelle
- Sie haben steuerpflichtige Kapitalerträge erzielt, die nicht der Kapitalertragssteuer unterlegen haben⁵
- Sie haben sich Freibeträge im ELSTAM Verfahren (ehemals Lohnsteuerkarte) eintragen lassen haben
- Ihre Ehe wurde geschieden oder ist durch den Tod beendet worden und Sie haben im gleichen Jahr wieder geheiratet

- Sie haben Sonderzahlungen vom Arbeitgeber erhalten
- Die berücksichtigte Vorsorgepauschale war höher als die tatsächlichen Vorsorgeaufwendungen
- Ihr Ehegatte bzw. Lebenspartner im EU-Ausland lebt
- Sie im Ausland leben, aber einen Antrag auf unbeschränkte deutsche Steuerpflicht gestellt haben
- Sie sind z.B. verbeamteter Anwärter, Polizist, Feuerwehrmitarbeiter oder Soldat und ihr Dienstherr legt der Lohnsteuerberechnung höhere Beiträge zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung zugrunde oder setzt die Mindestvorsorgepauschale an, tatsächlich zahlen Sie jedoch keine oder geringere Beiträge (siehe hierzu Zeile 28 der Lohnsteuerbescheinigung) und vergleichen Sie den Wert mit den tatsächlich geleisteten Beiträgen an die private Krankenversicherung⁶.

Gerade in der Corona-Krise waren viele Menschen von Kurzarbeit betroffen und haben Kurzarbeitergeld empfangen. In diesem Fall müssen Sie zwingend eine Steuererklärung abgeben. Auch wenn das Kurzarbeitergeld steuerfrei ist, unterliegen die Einkünfte dem Progressionsvorbehalt. Sie müssen daher mit einer Steuernachzahlung rechnen.

Aber auch wenn Sie kein Gehalt beziehen, müssen Sie eine Steuererklärung abgeben, wenn:

- Ihre sonstigen Einkünfte im Jahr 2021 den Grundfreibetrag in Höhe von 9.744 EUR übersteigen oder
- Sie einen Verlustvortrag vornehmen lassen wollen.

Beachten Sie: Die oben aufgeführten Punkte sind nicht abschließend.

| |
|---------------------------|
| <p>Praxis-Tipp</p> |
|---------------------------|

Als Faustformel können Sie sich folgende Frage stellen:

1.) Liegt einer der o.g. Punkte vor, wonach Sie zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet sind?

Wenn ja, müssen Sie eine Steuererklärung abgeben.

Wenn nein, sollten Sie sich folgende weitere Frage stellen:



2.) Haben Sie überhaupt Steuern (Lohnsteuer, Einkommensteuervorauszahlungen oder Kapitalertragssteuer⁷) im Jahr 2021 abgeführt bzw. wurde ein Abzug automatisch vorgenommen?

Wenn ja, dann sollten Sie eine Steuererklärung abgeben, da Sie vermutlich mit einer Steuererstattung rechnen können.

Wenn nein, dann lohnt sich die Abgabe einer Steuererklärung nicht. Sie haben keine Steuer abgeführt und können daher auch keine Steuererstattung erwarten.

Wenn Sie Zweifel haben, dann geben Sie eine Steuererklärung ab. Sie bekommen dann einen „Null“-Bescheid, d.h. es wird festgestellt, dass Sie keine Einkommensteuer zahlen müssen.

Eingetragene homosexuelle Lebenspartnerschaften werden seit dem 19.07.2013 im Einkommensteuerrecht wie Ehegatten behandelt. Nach § 2 Abs. 8 EStG sind die Regelungen des Einkommensteuergesetzes zu Ehegatten und Ehen auf Lebenspartner und Lebenspartnerschaften nach dem LPartG entsprechend anzuwenden. Mittlerweile ist die gesamte steuerliche Gleichbehandlung umgesetzt⁸.

Hinweis:

Werden in diesem Buch Eheleute genannt, so gelten diese Ausführungen entsprechend auch für eingetragene Lebenspartner nach dem LPartG.

Verwechseln Sie das nicht mit eheähnlichen Lebensgemeinschaften (unverheiratete Paare).

¹ Ab 2021 entfällt für ca. 90% der Steuerpflichtigen der Solidaritätszuschlag, wenn Sie nicht mehr als 16.956 EUR Einkommensteuer zahlen müssen, vgl. § 3 Abs. 3 Nr. 2 SolZG.

² § 46 Abs. 2 Nr. 8 EStG.

³ § 149 Abs.1 AO; § 46 EStG; § 56 EStDV.

⁴ § 149 Abs.1 S.2 AO.

⁵ § 32d Abs. 3 S. 3 EStG

⁶ § 46 Abs.2 Nr.3 EStG.

⁷ Kapitalertragssteuer inkl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer wird von Ihren Zinseinkünften automatisch abgezogen, wenn Sie Ihrer Bank keinen „Freistellungsauftrag“ erteilt haben.

2. Abgabefrist

Auch beim Finanzamt müssen Sie gewisse Fristen einhalten. Sind Sie zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung nach den im [Kapitel 1](#) genannten Grundsätzen verpflichtet, so müssen Sie Ihre Einkommensteuererklärung für 2021 grundsätzlich **bis zum 31. Juli 2022** beim Finanzamt abgegeben haben, § 149 Abs. 2, S.1. AO. Da dieses Datum jedoch auf einen Sonntag fällt, verlängert sich die Frist auf den nächsten Tag d.h. die Einkommensteuererklärung muss bis zum Ablauf des 1. August 2022 im Briefkasten Ihres Finanzamtes eingegangen sein.



Hinweis:

Für die Abgabe der Steuererklärung für 2020 galt im Jahr 2021 sogar coronabedingt eine einmalige allgemeine Fristverlängerung bis zum 31. Oktober 2021 (bzw. 1. November 2021). Ob es auch im Jahr 2022 eine coronabedingte Fristverlängerung geben wird ist noch nicht absehbar.

Können Sie diese Frist nicht einhalten, so beantragen Sie bitte unter Angabe des Grundes rechtzeitig eine angemessene **Fristverlängerung**⁹. Fristverlängerungen gewähren die Finanzämter eigentlich nur, wenn Sie unverschuldet den regulären Abgabetermin nicht einhalten können. In der Regel akzeptieren die meisten Finanzämter jedoch kurze Fristverlängerungen von 1-2 Monaten. Die Fristverlängerung können Sie formlos beim Finanzamt mit

Angabe der Gründe beantragen oder nutzen Sie direkt das Onlineportal „[elster.de](https://www.elster.de)“. Dort finden Sie unter: Alle Formulare\Anträge, Einspruch und Mitteilungen\ auch den Antrag auf Fristverlängerung.

Beachten Sie aber: Lassen Sie die o.g. Frist schuldhaft ohne Fristverlängerung verstreichen, so erfüllen Sie möglicherweise schon den Straftatbestand der Steuerhinterziehung¹⁰ und es wird nun zwingend ein Verspätungszuschlag festgesetzt! Die Höhe des Verspätungszuschlages beträgt 0,25 Prozent der festgesetzten Steuer, jedoch mindestens 25 Euro pro angefangenen Monat¹¹. Bei Steuerhinterziehung droht eine Freiheitsstrafe von bis zu 5 Jahren.

Sofern Sie den 31. Juli des Folgejahres nicht einhalten können, beantragen Sie rechtzeitig und formlos eine Fristverlängerung von bis zu zwei Monaten. Solche Fristverlängerungen werden regelmäßig akzeptiert.

Wenn Sie allerdings einen Lohnsteuerhilfeverein oder einen Steuerberater/Rechtsanwalt mit der Erstellung einer Einkommensteuererklärung beauftragen, haben diese beruflichen Dienstleister eine verlängerte Abgabefrist bis zum 28. Februar 2023.

Sind Sie hingegen nicht zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet¹², so können Sie sich grundsätzlich vier Jahre Zeit lassen¹³. Sie können Ihre Steuererklärung für das Jahr 2021 noch bis zum 31.12.2025 abgeben. Beachten Sie jedoch, dass die Erklärung am Stichtag bis 24 Uhr im Briefkasten des Finanzamtes angekommen sein muss¹⁴.

Fall 1:

Nachdem Judith das Buch „Die Steuererklärung“ geschenkt bekommen hat, weiß sie nun endlich, dass die Erstellung einer Steuererklärung relativ einfach ist. Da sie vorher noch nie eine Steuererklärung abgegeben hat, erstellt sie an Weihnachten 2021 die Erklärungen für die Jahre 2017, 2018, 2019 und 2020 und übermittelt sie per Elster am 29.12.2021 an das Finanzamt. Judith freut sich, da „Elster“ ihr für jedes Jahr eine satte Erstattung von ca 800 EUR unverbindlich prognostiziert hat. Im Februar 2022 teilt ihr jedoch das Finanzamt mit, dass die Steuererklärung für 2017 nicht mehr bearbeitet werden könne, da die Festsetzungsfrist verstrichen sei. Zudem sei Judith für 2017 zur Abgabe der Steuererklärung verpflichtet gewesen, da sie 2017 für zwei Monate Kurzarbeitergeld erhalten habe. Judith fragt sich, ob das sein kann, schließlich habe sie die Steuererklärung für 2017 rechtzeitig vor Fristablauf übermittelt.

Für das Jahr 2017 darf noch keine Festsetzungsverjährung im Zeitpunkt der Bearbeitung der Steuererklärung durch das Finanzamt eingetreten sein. Bei **freiwilliger Veranlagung** (auch Antragsveranlagung genannt) ist es ausreichend, dass die Steuererklärung rechtzeitig im Finanzamt eintrifft. In diesem Fall hemmt die Einreichung der Steuererklärung den Fristablauf¹⁵.

Anders ist es jedoch für den Fall, dass man zur Abgabe der Steuererklärung verpflichtet gewesen wäre. Bei **Pflichtveranlagung** (ob bekannt oder unerkannt) führt das Einreichen der Steuererklärung noch nicht zur Unterbrechung des Fristablaufs¹⁶. Dabei ist unerheblich, ob eine Erstattung oder Nachzahlung von Steuern das Ergebnis wäre. In diesem Fall ist ein formloser aber ausdrücklicher Antrag auf „Veranlagung“ notwendig. Das bloße Übermitteln der Steuererklärung (bzw. Einwerfen der Steuererklärung in

den Briefkasten des Finanzamtes mit Anschreiben) reicht nicht als Antrag aus.

Zurück zu Fall 1: Judith wäre wegen dem Kurzarbeitergeld verpflichtet gewesen, eine Steuererklärung abzugeben (Pflichtveranlagung nach § 46 Abs. 2 Nr. 1 EStG). Ihre Steuererklärung hat sie zwar rechtzeitig mit Übermittlung per ELSTER am 29.12.21 eingereicht, jedoch wurde durch die Übermittlung der Steuererklärung mangels gesonderten Antrags nicht die Verjährungsfrist gehemmt. Damit war im Zeitpunkt der Bearbeitung der Steuererklärung schon (Festsetzungs-) Verjährung eingetreten. Judith hätte neben der Abgabe der Steuererklärung einen gesonderten Antrag auf Veranlagung¹⁷ stellen müssen¹⁸.

Hinweis:

Wenn Sie Ihre Steuererklärung erst kurz vor Ablauf der 4-Jahres-Frist einreichen (weniger als 4 Monate vor Ablauf der Frist), sollten Sie immer einen gesonderten Antrag auf Veranlagung stellen, um sicherzustellen, dass die Verjährungsfrist gehemmt wird. Dazu können Sie ein formloses Schreiben an das Finanzamt mit der Formulierung „Hiermit beantrage ich für das Jahr xxxx die Veranlagung der Einkommensteuer“ schicken. Sie können diesen Antrag aber auch über das Elster-Portal stellen: Loggen Sie sich dafür bei Elster ein und klicken dann auf: Alle Formulare\Anträge\Sonstige Nachricht an das Finanzamt. Nach Eingabe Ihrer Namens-, Anschrifts- und Steuernummerdaten können Sie im Textfeld den o.g. Mustertext eintragen und absenden.

⁸ Gesetz zur Anpassung steuerlicher Regelungen an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts" vom 18.07.2014 (BGBl. I S. 1042).

⁹ vgl. § 109 AO.

¹⁰ § 370 AO.

11 vgl. § 152 Abs. 1, Abs. 5, S.2 AO.

12 Siehe Kapitel 1.

13 Siehe § 169 Abs. 2 Nr. 2 AO.

14 Stellen Sie vorsichtshalber einen ausdrücklichen Antrag auf Veranlagung. Bei Pflichtveranlagung hemmt die rechtzeitige Einreichung der Steuererklärung nicht den Ablauf der Festsetzungsverjährung, vgl. BFH-Urteil vom 23.9.2020, XI R 1/19.

15 Vgl. § 171 Abs.3 AO.

16 BFH-Urteil vom 23.9.2020, XI R 1/19.

17 Vgl. § 46 Abs. 2 Nr. 8 EStG.

18 Dieser Fehler unterläuft auch gelegentlich Steuerberatern.

3. Abgabemöglichkeiten der Steuererklärung

Früher musste man seine Steuererklärung per Hand ausfüllen und dabei die amtlichen Formularvordrucke verwenden, die im hinteren Teil dieses Buches erläutert werden. Aber auch die Finanzverwaltung geht mit der Zeit.

Sie haben heute verschiedene Möglichkeiten Ihre Steuererklärung beim Finanzamt abzugeben.

Sie können Ihre Steuererklärung klassisch in Papierform oder elektronisch mit der Onlineanwendung „Mein Elster“¹⁹ (auch Elster Online genannt) einreichen. Daneben bieten zahlreiche Softwarehersteller kostenpflichtige Softwarelösungen zur Erstellung der Steuererklärung an.

Wollen Sie die Steuererklärung in **Papierform** einreichen, so dürfen Sie keine (auch keine nebenberuflichen) Einkünfte aus Gewerbe, aus Selbstständigkeit oder aus Land- und Forstwirtschaft haben²⁰. Sie können die amtlichen grünen Formularvordrucke verwenden. Alternativ können Sie auch schwarz/weiß Kopien der amtlichen Formulare verwenden oder die Daten in spezielle Computerprogramme eingeben und danach ausdrucken. Die amtlichen Papierformulare bekommen Sie in Ihrem Finanzamt oder online im PDF-Format zum Ausdrucken²¹.

Beachten Sie aber: Für die Steuererklärung ist die besondere amtliche Form zwingend vorgeschrieben. Sie müssen also die amtlichen Formulare verwenden. Selbst gestaltete Erklärungen bzw. Phantasieformulare müssen nicht akzeptiert werden. Auch müssen die amtlichen Formulare gut lesbar sein. Können die Erklärungen (unlesbar bzw. Phantasieformular) nicht verarbeitet werden, gilt die Steuererklärung als nicht abgegeben. Das

kann weitreichende Folgen haben (z.B. Schätzungen, Verspätungszuschläge, etc.).

Neuerdings brauchen Sie die dunkelgrün hinterlegten Felder, welche mit einem (e) gekennzeichnet sind, nicht mehr auszufüllen. Diese sogenannten "**eDaten**" wurden dem Finanzamt bereits elektronisch übermittelt. Sie können daher auf die Eintragung verzichten, ohne ihre Mitwirkungspflichten zu verletzen. Das kann im besten Fall dazu führen, dass Sie nur noch den Hauptvordruck ausfüllen und abgeben müssen. Ausnahmsweise müssen Sie diese Felder nur dann ausfüllen, wenn Sie wissen, dass die übermittelten Daten falsch sind oder die Datenübertragung nicht stattgefunden hat²².



Alternativ können Sie jedoch die Steuererklärung auch **elektronisch** an das Finanzamt übermitteln. Hierzu steht Ihnen die Onlineanwendung "Mein Elster" (oder auch Elster Online genannt) kostenlos zur Verfügung²³.

Das bisher zum Download bereitgestellte und beliebte Programm "ElsterFormular" wurde letztmalig für das Steuerjahr 2019 angeboten²⁴.



Um mit der Onlineanwendung "**Mein Elster**" arbeiten zu können müssen Sie sich zunächst registrieren und ein Softwarezertifikat beantragen.

Beachten Sie: Der Anmeldevorgang inkl. Zusendung des Abrufscodes dauert ca. 7 bis 14 Tage! Ein Internetzugang ist zwingend erforderlich.

Mit **Mein Elster** können Sie Daten, die das Finanzamt bereits hat, elektronisch herunterladen und in die Steuererklärung „einfüllen“ lassen. Danach brauchen Sie nur einzelne Daten ergänzen und haben so Ihre Steuererklärung einfach am PC ausgefüllt. Die Daten werden nach Eingabe automatisch auf Schlüssigkeit und Vollständigkeit überprüft, Ihnen wird das prognostizierte Ergebnis Ihrer Steuererstattung bzw. Nachzahlung unverbindlich angezeigt

und im Anschluss verschlüsselt über das Internet an das jeweilige Finanzamt übertragen.

Folgende Vorteile bietet die elektronische Übermittlung:

- automatische Überprüfung der Daten auf Schlüssigkeit und Vollständigkeit
- Übernahme der eingegeben Daten für das nächste Jahr
- schnellere Bearbeitung durch das Finanzamt
- unverbindliche Steuerberechnung (Vorabergebnis)
- bessere Kontrollmöglichkeit für Sie bei Abweichungen durch das Finanzamt
- Abrufen von Belegen (eDaten) zur Nutzung der Funktion „vorausgefüllte Steuererklärung“ und damit weniger Aufwand.

Die Vorteile der elektronischen Übermittlung liegen auf der Hand. Oftmals wird im Internet behauptet, der Nachteil der elektronischen Übermittlung läge in einer intensiveren Prüfung durch die Finanzverwaltung. Das ist jedoch nicht der Fall. Auch Papiererklärungen werden gleich intensiv geprüft. Papiererklärungen werden in den meisten Bundesländern maschinell eingescannt und danach generell wie „elektronische Erklärungen“ behandelt und mittels EDV weiterverarbeitet. Einige wenige Bundesländer scannen noch nicht und geben die Daten per Hand in den Computer ein. Somit setzt sich der Bearbeiter bereits bei der Eingabe mit Ihren Daten auseinander und wird bereits bei diesem Schritt auf Ihre Fehler bzw. auf widersprüchliche Angaben aufmerksam.

3.1. Die Onlineanwendung "Mein Elster" (Elster Online)

Um mit ElsterOnline arbeiten zu können, müssen Sie zunächst registriert sein. Sofern Sie sich bisher noch nicht

registriert haben, müssen Sie zunächst den Registrierungsprozess durchlaufen.

3.1.1. Die Registrierung bei "Mein Elster²⁵"

Um mit der Onlineanwendung Mein ELSTER (nachfolgend ELSTER genannt) arbeiten zu können, müssen Sie zunächst registriert sein. Sofern Sie sich bisher noch nicht registriert haben, müssen Sie zunächst den Registrierungsprozess durchlaufen.

Sie sind bereits registriert, wenn Sie Ihre Steuererklärung bisher mit ElsterFormular authentifiziert (mittels Softwarezertifikat) übertragen haben. Das Softwarezertifikat ist eine ca. 11 KB große Datei namens: Benutzername_elster_Datum.xx.xx.pfx

Wenn Sie sich nicht sicher sind, ob Sie ein entsprechendes Softwarezertifikat bereits erhalten haben, so öffnen Sie einfach Ihren Dateimanager und tragen im Suchfeld *.pfx ein. Wenn eine pfx-Datei mit Elster im Dateinamen gefunden wird, sollten Sie bereits über ein passendes Softwarezertifikat verfügen. Zum Einloggen benötigen Sie dann noch ein Passwort für das Softwarezertifikat.

Wenn Sie zum ersten Mal ELSTER nutzen möchten und bisher kein Zertifikat erhalten haben, müssen Sie sich zunächst registrieren. Gehen Sie dazu auf die Webseite: www.elster.de Erstellen Sie sich zunächst ein Benutzerkonto. Klicken Sie dazu auf „Benutzerkonto erstellen“.

Meine Steuer mach ich online! *



Noch nicht registriert?

Benutzerkonto erstellen

Mein ELSTER

Jetzt einloggen

✓ Ohne Ausdrücke und Postversand

✓ Kein Herunterladen und Installieren

✓ Auch auf Tablet und Smartphone

✓ Kostenlos

ELSTER



Mein ELSTER



Mein Benutzerkonto



Formulare & Leistungen

Was kann ich hier machen?

Formulare, Bescheinigungen, Bescheidendaten

Leistungen >



Für wen ist ELSTER?

Privatpersonen, Arbeitgeber, Unternehmer, Vereine, steuerberatende Berufe

Benutzergruppen >



Nun erhalten Sie einige Hinweise zum Anmeldeprozess. Klicken Sie jeweils auf „Weiter“.

Kontoerstellung

So geht's ?

Besonders sicher!



Sind Sie gewohnt, Benutzername und Passwort beim Login einzugeben?

Bei uns benötigen Sie aus Sicherheitsgründen stattdessen eine Zertifikatsdatei  und ein Passwort.

Die Zertifikatsdatei erhalten Sie am Ende der Registrierung.

Weiter



Bei der Anmeldung stehen Ihnen verschiedene Optionen zur Verfügung. Die gebräuchlichste Variante ist das Einloggen mittels **Zertifikationsdatei**. Neben der Möglichkeit des Login mittels Zertifikatsdatei stehen Ihnen weitere Login-Varianten zur Verfügung:

- mittels elektronisch lesbarem Personalausweis (Sie benötigen zusätzlich ein Lesegerät, einen freigegebenen Personalausweis, die AusweisApp2 und eine Personalausweis-PIN)
- Sicherheitsstick (kostenpflichtig, ca. 48 EUR)
- Signaturkarte (kostenpflichtig, Kartenlesegerät zzgl. ca. 50-150 EUR)

Wählen Sie die empfohlene und kostenlose Zugangsmöglichkeit „Zertifikatsdatei“ aus.

Wie wollen Sie sich in Mein ELSTER einloggen?

Login-Optionen können später in den Kontoeinstellungen wieder geändert oder erweitert werden.

▼ Zertifikatsdatei (empfohlen)

 Zertifikatsdatei  auf Ihrem Computer oder in ElsterSmart

Voraussetzungen

- Keine zusätzliche Hardware

Kostenlos

Auswählen

> Personalausweis (Komfortzugang)

> Sicherheitsstick (Interessant z. B. für Unternehmer)

> Signaturkarte (Interessant z. B. für Steuerberater)

Im nächsten Schritt müssen Sie angeben, dass Sie das Benutzerkonto für sich und ggf. für Ihren Ehepartner anlegen wollen.

Personalisierung

Für wen ist die Registrierung bestimmt?

Für mich (und gemeinsam veranlagten Partner)

Diese Art der Registrierung wird für folgende Anwendungsfälle empfohlen:

- Sie möchten für sich (und ggf. Ihren Ehe- / Lebenspartner) Steuererklärungen und -anmeldungen abgeben
- Sie möchten Ihre persönlichen Lohnsteuerabzugsmerkmale abrufen
- Sie betreiben ein Einzelunternehmen und / oder eine Photovoltaikanlage

Weitere Informationen 

Für eine Organisation (Arbeitgeber, Unternehmer, Verein)

Im nächsten Schritt müssen Sie angeben, dass Sie sich mit Ihrer Identifikationsnummer registrieren wollen. Dieser Schritt ist für die Abgabe einer Steuererklärung zwingend notwendig. Die Identifikationsnummer finden Sie auf allen